

Der neue Bestätigungsvermerk 2018 / 2019

Bearbeitungsstand: 1. Oktober 2018

Gliederung

	Seite
I. Gesetzestext §§ 322, 317 IVa HGB	3
II. 11 Neuerungen zum neuen BSV	5
III. Übersicht über die zeitliche Anwendung	12
IV. Rahmenkonzept zum IDW PS 400 n.F. ff.	13
V. Wichtige Hinweise / Prämissen	14
VI. Uneingeschränkter BSV (IDW PS 400 n.F.)	15
1. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk („Reinfassung“)	15
2. Uneingeschränkter BSV bei freiwilliger JAP einer PHG	19
3. Uneingeschränkter BSV bei freiwilliger Abschlussprüfung einer Kleinstkapitalgesellschaft	22
VII. Eingeschränkter BSV (IDW PS 405)	25
1. Eingeschränkter BSV mit Einwendungen zum JA ohne Auswirkungen auf die Gesamtdarstellung	25
2. Eingeschränkter Bestätigungsvermerk mit Einwendungen zum Jah- resabschluss und zum Lagebericht	30
3. Eingeschränkter Bestätigungsvermerk mit Einwendungen zum Jah- resabschluss und Prüfungshemmnissen zum Lagebericht	35
VIII. Versagungsvermerke (IDW PS 405)	40
IX. Hinweise zum BSV (IDW PS 406)	41
1. Eingeschränkter Bestätigungsvermerk mit Einwendungen zum JA ohne Auswirkungen auf die Gesamtdarstellung mit Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts	42
2. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk mit Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt	47
3. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk mit Hinweis zur Hervorhe- bung eines Sachverhalts und Hinweis auf einen sonstigen Sachver- halt	50
4. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk aufgrund einer gesetzli- chen Nachtragsprüfung gemäß § 316 III HGB	54
X. Praxisbeispiele der Berufsaufsicht der WPK	59
1. Eingeschränkte Bestätigungsvermerke 2016/2017	60
2. Ergänzte Bestätigungsvermerke 2016/2017	64

© 2018 Primus-Seminare GmbH, Hohe Str. 9, 51149 Köln

Der Materialband einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verfassers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verbreitung in elektronischen Systemen.

Die Angaben in diesem Werk wurden sorgfältig erstellt und entsprechen dem Wissensstand bei Redaktionsschluss. Da Hinweise und Fakten jedoch dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Werk keine Haftung übernommen werden.

I. Gesetzestext §§ 322, § 317 IVa HGB

(Regelungen bzgl. des **Konzernabschlusses** sind zum Zweck der besseren Lesbarkeit weggelassen, Hervorhebungen, Abkürzungen und Layout durch die Verfasser)

§ 322 HGB Bestätigungsvermerk (BSV)

(1) ¹Der Abschlussprüfer (AP) hat das Ergebnis der Prüfung **schriftlich in einem BSV** zum Jahresabschluss ... zusammenzufassen. ²Der BSV hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze anzugeben; er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten. ³In einem einleitenden Abschnitt haben zumindest die Beschreibung des Gegenstands der Prüfung und die Angabe zu den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen zu erfolgen.

(1a) Bei der Erstellung des BSV hat der AP die **internationalen Prüfungsstandards** anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26 III der Richtlinie 2006/43/EG **angenommen worden sind**.

(2) ¹Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses muss zweifelsfrei ergeben, ob

1. ein **uneingeschränkter BSV** erteilt,
2. ein **eingeschränkter BSV** erteilt,
3. der BSV **aufgrund von Einwendungen versagt** oder
4. der BSV deshalb **versagt wird, weil der AP nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil** abzugeben.

²Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses soll allgemein verständlich und problemorientiert unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, dass die gesetzlichen Vertreter den Abschluss zu verantworten haben. ³Auf **Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens** ... gefährden, **ist gesondert einzugehen**.

(3) ¹In einem **uneingeschränkten BSV** (II 1 Nr. 1) hat der AP zu erklären, dass die von ihm nach § 317 durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und dass der von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellte Jahresabschluss aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse des AP nach seiner Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens ... vermittelt. ²Der AP **kann** zusätzlich einen **Hinweis** auf Umstände aufnehmen, auf die er **in besonderer Weise aufmerksam macht**, ohne den BSV einzuschränken.

§ 322 HGB Bestätigungsvermerk (BSV)

(4) ¹Sind Einwendungen zu erheben, so hat der AP seine Erklärung nach III 1 **einzu-schränken** (II 1 Nr. 2) oder zu versagen (II 1 Nr. 3). ²Die **Versagung** ist in den Vermerk, der nicht mehr als BSV zu bezeichnen ist, aufzunehmen. ³Die Einschränkung oder Versagung ist zu begründen; **Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung**. ⁴Ein eingeschränkter BSV darf nur erteilt werden, wenn der geprüfte Abschluss unter Beachtung der vom AP vorgenommenen, in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkung ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

(5) ¹Der BSV ist **auch dann zu versagen**, wenn der AP nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhalts nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben (II 1 Nr. 4). ²Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der **Lagebericht** ... nach dem Urteil des AP mit dem Jahresabschluss ... in **Ein-klang** steht, die **gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet** worden sind und der Lagebericht insgesamt ein **zutreffendes Bild von der Lage** des Unternehmens ... vermittelt. ²Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die **Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend** dargestellt sind.

(6a) ¹Wurden **mehrere Prüfer oder Prüfungsgesellschaften gemeinsam zum AP bestellt**, soll die Beurteilung des Prüfungsergebnisses einheitlich erfolgen. ²Ist eine einheitliche Beurteilung ausnahmsweise nicht möglich, sind die Gründe hierfür darzu-legen; die Beurteilung ist jeweils in einem gesonderten Absatz vorzunehmen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten im Fall der gemeinsamen Bestellung von

1. Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,
2. vereidigten Buchprüfern oder Buchprüfungsgesellschaften sowie
3. Prüfern oder Prüfungsgesellschaften nach den Nummern 1 und 2.

(7) Der AP hat den BSV oder den Vermerk über seine Versagung unter Angabe des **Ortes der Niederlassung** des AP und des Tages der Unterzeichnung zu unter-zeichnen; im Fall des Absatzes 6a hat die Unterzeichnung durch alle bestellten Per-sonen zu erfolgen. Der BSV oder der Vermerk über seine Versagung ist auch in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Ist der AP eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, so hat die Unterzeichnung zumindest durch den Wirtschaftsprüfer zu erfolgen, welcher die Abschlussprüfung für die Prüfungsgesellschaft durchgeführt hat. Satz 3 ist auf Buchprüfungsgesellschaften entsprechend anzuwenden.

§ 317 IVa HGB Gegenstand und Umfang der Prüfung

(4a) Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat die Prüfung sich nicht darauf zu erstre-cken, ob der **Fortbestand des geprüften Unternehmens** oder die **Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung** zugesichert werden kann.

II. 11 Neuerungen zum neuen BSV

1. Die Struktur des neuen Non-Pie-Bestätigungsvermerks

1. Überschrift
2. Adressierung
3. Prüfungsurteile (zum Jahresabschluss und Lagebericht)
3. Grundlage für die Prüfungsurteile (zum JA und LB), einschl.
 - Unabhängigkeitserklärung
 - Erfüllung berufliche Verhaltensanforderungen
4. ggf. bestandsgefährdender Hinweis: Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit
5. ggf. informeller Hinweis: Sonstige Informationen (ISA 720 (rev.) (E-DE))
6. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den JA und LB
7. Verantwortung des AP für die Prüfung des JA und LB
8. Ort der Niederlassung des Abschlussprüfers
9. Datum, Unterschrift des verantwortlichen AP, Siegelführung

2. Adressierung des BSV

Bisher hat das IDW die Auffassung vertreten, dass es nicht sachgerecht sei, den BSV bei gesetzlichen Abschlussprüfungen zu adressieren, da sich die Adressanten des BSV aus der gesetzlichen Regelung ergeben (PS 400 a.F. Tz. 22). Darüber hinaus enthält der BSV das nicht nur für den Auftraggeber, sondern auch für einen größeren Personenkreis, in vielen Fällen die Öffentlichkeit, bestimmte Ergebnis der Jahresabschlussprüfung.

Daran hat sich zwar nichts geändert, der BSV ist nun aber dennoch zu adressieren (PS 400 n.F. Tz. 32, A25).

Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen ist der Prüfungsbericht an das geprüfte Unternehmen zu adressieren.

3. Gesetzesmäßigkeitprüfung des Lageberichts

Seit dem BilRUG 2016 ist der Lagebericht auf seine Gesetzesmäßigkeit hin zu prüfen.

In § 322 VI HGB wird das Prüfungsurteil entsprechend des Prüfungsumfangs nach § 317 II 3 HGB auf die **Gesetzesmäßigkeit des Lageberichts** ausgeweitet.

Die Berichterstattung über die Gesetzesmäßigkeit des Lageberichts wird nunmehr im Bestätigungsvermerk getroffen und richtet sich somit über den eBanz an die interessierte Öffentlichkeit. Bisher war hierzu nur eine Aussage im Prüfungsbericht vorgesehen.

4. Gesellschaftsvertragliche Regelungen

§ 317 I HGB Gegenstand und Umfang der Prüfung

²Die Prüfung des Jahresabschlusses [...] hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und **sie ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags** oder der Satzung beachtet worden sind.

Bisher umfasste deshalb die Aussage im Prüfungsurteil auch die Einhaltung der gesellschaftsvertraglichen Regelungen:

Prüfungsurteil nach IDW PS 400 a.F. (Auszug)

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse **entspricht der Jahresabschluss** den gesetzlichen Vorschriften und den **ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags ...**“

An der diesbezüglichen gesetzlichen Regelung hat sich zwar nichts geändert, auf die gesellschaftsvertraglich zu beachtenden Regelungen **wird im BSV nicht mehr Bezug genommen.**

Nach IDW PS 400 n.F. Tz. 66 darf der Abschlussprüfer den BSV über die in den IDW PS zum BSV geregelten Grundsätze hinaus um **zusätzliche Aussagen nur dann erweitern, wenn gesetzliche Vorschriften** eine solche **Erweiterung ausdrücklich verlangen.**

Gesellschaftsvertraglich zu beachtenden Bestimmungen betreffen entweder die Gewinnverwendung oder die Rechnungslegung.

- **Gewinnverwendungsvorgaben** beziehen sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung, so dass zu deren Einhaltung **keine Aussage im BSV** getroffen wird.
- Die Einhaltung von **gesellschaftsvertraglichen Rechnungslegungsvorgaben**, wie z.B.
 - Vorgaben zur Rücklagendotierung und -verwendung oder
 - Regelungen zur Ausübung gesetzlicher Wahlrechte,hat allerdings Auswirkung auf die Aussage im BSV.

Werden die gesellschaftsvertraglichen Rechnungslegungsvorgaben **eingehalten**, wird dies bereits durch die Bestätigung der Einhaltung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze abgedeckt. Eine **gesonderte Aussage ist nicht erforderlich** (PS 400 n.F. A64).

Werden sie **nicht eingehalten**, regelt IDW PS 405 eventuelle **Modifizierungen** des Prüfungsurteils.

5. Prüfung der Buchführung

§ 317 I HGB Gegenstand und Umfang der Prüfung

*¹In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die **Buchführung** einzubeziehen.*

Die Buchführung ist nach internationalen Vorschriften (ISA) nicht Prüfungsgegenstand. Nach deutschem Recht ist sie **auf deren Ordnungsmäßigkeit hin zu beurteilen**.

Lt. dem Vorwort des IDW zum PS 400 n.F. macht der AP diesbezügliche Ausführungen künftig **ausschließlich im Prüfungsbericht** (IDW PS 450 n.F. Tz. 63-65).

Im **BSV** kommt die Buchführung an folgenden Stellen vor:

- **„Prüfungsurteil zum Abschluss“**
Im Prüfungsurteil müssen die maßgebenden Rechnungslegungsvorschriften angegeben werden (PS 400 n.F. Tz. 37). Hierbei handelt es sich bei den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften regelmäßig um die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (PS 400 n.F. A30).

Prüfungsurteil nach IDW PS 400 n.F. (Auszug)

*„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse **entspricht der** beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und **vermittelt** unter Beachtung der **deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung** ein den **tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild** der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 13.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2018.“*

- **„Verantwortung für den Abschluss“**
Die Aufstellung des Abschlusses erfolgt [...] in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (PS 400 n.F. Tz. 54a, A 48).

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den JA und LB nach IDW PS 400 n.F. (Auszug)

*„Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss **unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung** ein den **tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild** der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft **vermittelt**.“*

6. Verantwortung für die Going concern-Prämisse

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für (PS 400 n.F. Tz. 54b, A51):

- die Beurteilung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit und
- ob die Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist, sowie – sofern einschlägig –
- die Angabe von Sachverhalten in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Im **BSV** erfolgt nun ein **expliziter Hinweis**, dass die gesetzlichen Vertreter die Unternehmensfortführung (Going Concern) und die Angemessenheit des Rechnungslegungsgrundsatzes der Unternehmensfortführung beurteilen müssen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den JA und LB nach IDW PS 400 n.F. (Auszug)

*„Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die **Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen**. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.“*

7. Verweis auf die Verantwortung des Abschlussprüfers

Der Vermerk über die Prüfung des Abschlusses muss einen Abschnitt mit der Überschrift **„Verantwortung des AP für die Prüfung des Abschlusses“** enthalten (IDW PS 400 n.F. Tz. 58).

In diesem Abschnitt hat der AP umfassend seine Verantwortung zu erklären, davon

- **3 grundlegende Inhalte**, nämlich (Tz. 59, A 54)
 - die Zielsetzung der Abschlussprüfung
 - dass „hinreichende Sicherheit“ keine „Garantie“ für einen in wesentlichen Belangen fehlerfreien Abschluss darstellt und
 - dass falsche Angaben aus absichtlichen Verstößen oder unbeabsichtigten Unrichtigkeiten resultieren können und wann sie als wesentlich angesehen werden und
- **8 weitere Inhalte**, nämlich (Tz. 60, 63, A 54)
 - die Ausübung pflichtgemäßem Ermessens und die Wahrung einer kritischen Grundhaltung und
 - 7 Beschreibungen der Abschlussprüfung,

die diesen Abschnitt sehr umfangreich gestalten.

Für die Beschreibung der Verantwortlichkeit des AP bzgl. der **8 weiteren Inhalte** gibt es **3 Möglichkeiten** (Tz. 64):

1. Aufnahme in den BSV
2. Auslagerung in eine Anlage zum BSV, dann muss der BSV einen Verweis enthalten, wo die Anlage zu finden ist (Tz. A59)
3. Verweis im BSV auf die **Website des IDW**, an der diese Beschreibung zu finden ist (Tz. A 60 - A 62).

Rechtlich noch zu klären ist die Handhabung bei der Offenlegung des BSV.

8. Vorlage des Prüfungsberichts nicht später als des BSV

Art. 11 I EU-VO

Zusätzlicher Bericht an den Prüfungsausschuss

*¹Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften, die bei **Unternehmen von öffentlichem Interesse** eine Abschlussprüfung durchführen, legen **dem Prüfungsausschuss** des geprüften Unternehmens einen **zusätzlichen Bericht nicht später als** den in Artikel 10 genannten **Bestätigungsvermerk** vor.*

Dieser sog. „**zusätzliche**“ **Bericht** mit bestimmten Mindestinhalten bei **PIE** ist „der Prüfungsbericht“, der um die Angaben nach § 321 HGB erweitert wird (so im Vorwort des IDW zum EPS 450 n.F.). Dieser Bericht wird in hier nicht besprochen.

Diese Regelung für PIE soll lt. IDW PS 400 n.F. Tz. 72 für alle Unternehmen gelten. Der Prüfungsbericht darf nicht nach dem BSV vorgelegt werden.

Bisher war der **BSV auf das Ende materieller Prüfungshandlungen zu datieren**. Dieses Datum dokumentiert den für den Abschlussprüfer maßgeblichen Zeitpunkt, zu dem die Beurteilung abgeschlossen wurde (PS 400 a.F. Tz. 81).

Der BSV war bisher unabhängig vom Prüfungsbericht und **zeitgleich** mit diesem **zu erteilen** (PS 400 a.F. Tz. 80).

Eine **nach der Datierung des BSV liegende Auslieferung (Vorlage) des BSV oder des Prüfungsberichts** ließ das Datum des BSV unberührt (PS 400 a.F. Tz 82). War das ein längerer Zeitraum, musste geklärt werden, ob zwischenzeitliche Ereignisse noch im BSV zu berücksichtigen sind.

Eine Vorlage des Prüfungsberichts nach dem BSV war bisher kein Gegenstand besonderer Regelungen.

9. Zusätzlich zum Abschluss und Lagebericht dargestellte Informationen

Jahresabschlüsse und Lageberichte, zu denen der AP einen BSV erteilt hat, werden vielfach z.B. in Geschäftsberichte mit Berichten über die Beschäftigungslage, über neue Investitionen etc. eingebunden und veröffentlicht, d.h. einem unbestimmten Personenkreis zur Verfügung gestellt.

Informationen, die nicht Bestandteil des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind, unterliegen selbst nicht der Abschlussprüfung.

Die Beurteilung von zusätzlichen Informationen, die von Unternehmen zusammen mit dem Jahresabschluss veröffentlicht werden, regelt derzeit IDW PS 202. Im bisherigen IDW PS 400 a.F. gibt es hierzu keine Regelungen.

Im **Dezember Heft 2017 des IDWLife** wurde **ISA 720 (revised) (Entwurf-DE)** veröffentlicht.

ISA 720 (revised) (Entwurf-DE) „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit sonstigen Informationen“ ist der erste unmittelbar anzuwendende ISA mit deutschen Ergänzungstextziffern (D-Ziffern). Er ist grundsätzlich ab dem Geschäftsjahr **2018** anzuwenden und regelt den Umgang mit sonstigen Informationen.

Nach ISA 720 (rev.) (E-DE) Tz. 22 (c) muss **im BSV erklärt werden**, dass sich das **Prüfungsurteil nicht auf die sonstigen Informationen erstreckt** und dementsprechend weder ein Prüfungsurteil noch eine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung abgegeben wird.

Darüber hinaus ist nach ISA 720 (rev.) (E-DE) Tz. 22 (e) eine Erklärung darüber abzugeben, ob beim kritischen Lesen der sonstigen Information **wesentliche falsche Darstellungen festgestellt** wurden. Diese Erklärung kann in Deutschland allerdings **nur dann** abgegeben werden, wenn der Abschlussprüfer von seiner **Verschwiegenheitspflicht entbunden** worden ist (ISA 720 (rev.) (E-DE) Tz. D.22.1.

**Sonstige Informationen nach ISA 720 (rev.) (E-DE) Anlage D.2,
Beispiel 1 (Auszug)**

„Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die nicht **inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts**.

Unsere **Prüfungsurteile** zum Jahresabschluss und Lagebericht **erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen**, und dementsprechend **geben wir weder ein Prüfungsurteil** noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerungen hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Nachfolgender Absatz ist nur dann einschlägig, wenn der AP von der Verschwiegenheitspflicht entbunden worden ist:

Falls wir auf der Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten en Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhanf nichts zu berichten.“

10. Ort der Niederlassung

In § 322 VII 1 HGB wird klargestellt, dass die erforderliche Ortsangabe den **Ort der Niederlassung** meint. Dies entsprach bereits bisher der gängigen Praxis (IDW PS 400 Tz. 83).

IDW PS 400 n.F. nimmt die Gesetzesänderung in Tz. 71 auf.

11. Unterzeichnung durch mandatsverantwortlichen WP

Nach dem neuen § 322 VII 3 HGB hat die Unterzeichnung des BSV vom **mandatsverantwortlichen AP** zu erfolgen.

Auch dies entspricht der bisherigen Praxis.

**§ 44 I BS WP / vBP n.F. Unterzeichnung
von Prüfvermerken, Prüfungsberichten und Gutachten**

Erteilen **WPG** oder **BPG** gesetzlich vorgeschriebene BSV, so müssen diese sowie die dazugehörigen Prüfungsberichte **zumindest** von dem **für die Auftragsdurchführung Verantwortlichen** (§ 38 II) unterzeichnet sein.

Damit wurde Art. 28 IV AP-RL umgesetzt. Die Beachtung der Vertretungsregelungen in der WPG ist dabei weiterhin Pflicht.

Die bisherige Begründung in der BS WP/vBP zu § § 27a III BS WP/vBP a.F., dass **üblicherweise der verantwortliche Prüfer rechts unterschreibt**, ist **gestrichen** worden.

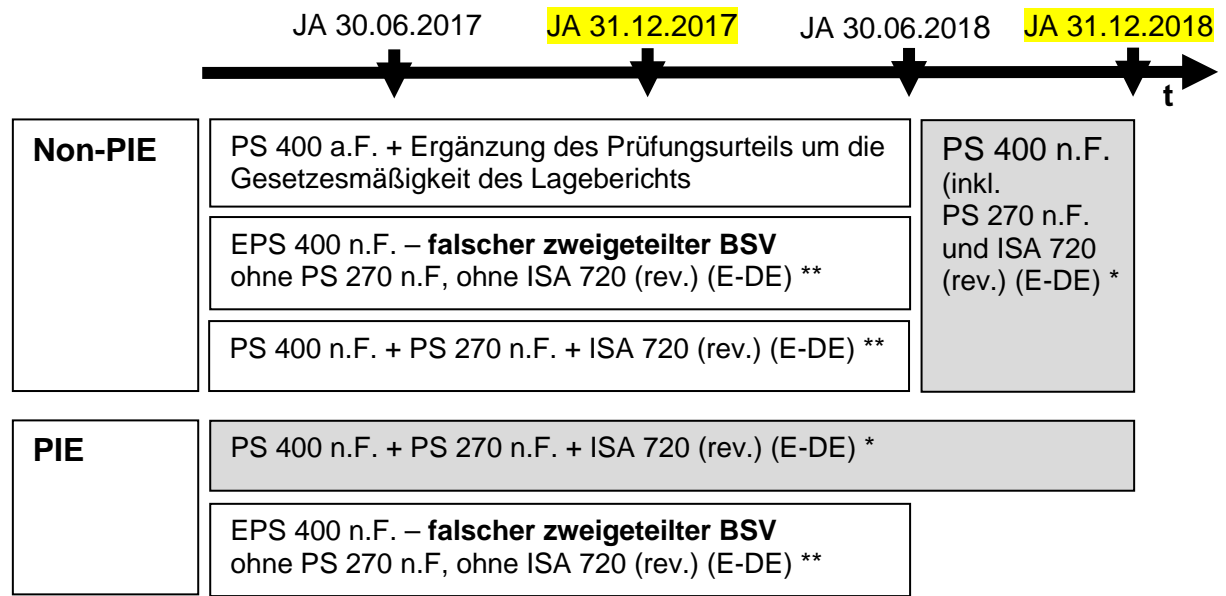
Für die Abschlussprüfung bei **PIE** regelt PS 400 n.F. Tz. 70, dass der BSV einen gesonderten Abschnitt „Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer“ enthalten muss, aus dem man den mandatsverantwortlichen WP erkennen kann.

Für die Erkennung des Mandatsverantwortlichen bei Mitunterzeichnung des BSV bei Abschlussprüfungen von **Nicht-PIE fehlt eine gesetzliche Regelung**.

In den Fällen eines **Joint Audits** ist der BSV von allen bestellten Abschlussprüfern zu unterzeichnen und es sind die unterschiedlichen Niederlassungsorte anzugeben.

III. Übersicht über die zeitliche Anwendung

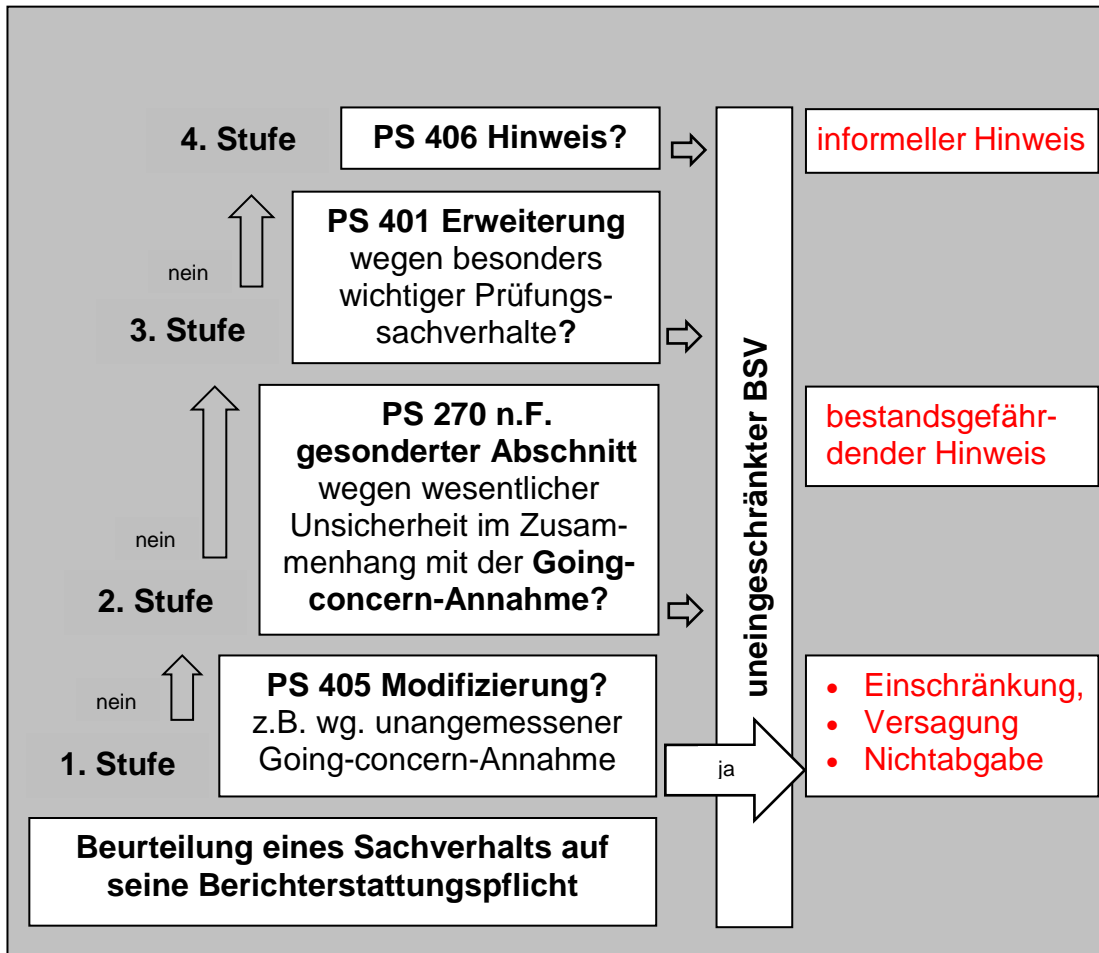
Anwendungsmöglichkeiten: IDW PS 400 a.F., EPS 400 n.F. und PS 400 n.F.



* verpflichtende Anwendung nach PS 400 n.F. Tz 8

** freiwillige Anwendung nach PS 400 n.F. Tz 8a

IV. Rahmenkonzept zum IDW PS 400 n.F. ff.



V. Wichtige Hinweise / Prämissen

Vom HFA des IDW e.V. wurden in den PS 400 n.F., 401, 405 und 406 insgesamt 20 Musterformulierungen für Bestätigungsvermerke vorgegeben. Die jeweiligen Formulierungen gelten nur unter bestimmten Bedingungen, so dass bei abweichenden Gegebenheiten in der Praxis noch weitaus mehr praktische Fälle denkbar sind.

Das IDW bietet gegen Zahlung einer **jährlich zu entrichtenden Lizenzgebühr** die Nutzung eines „**Bestätigungsvermerk-Generators**“ an, damit man bei der Vielzahl möglicher Testate auch beim richtigen BSV landet (<https://news.idw-verlag.de/-lp/95PQT10059/BI54v133>).

Das Spektrum der von kleinen und mittelgroßen Kanzleien benötigten Bestätigungsvermerke ist demgegenüber eher klein. Wir haben in diesem Materialband uns deshalb auf die **häufigsten Formen zu erteilender BSV** beschränkt.

Für alle in diesem Materialband enthaltenen Bestätigungsvermerke (BSVe) gelten folgende Annahmen:

- **Gesetzliche Pflichtprüfung** gemäß §§ 316 ff. HGB einer mittelgroßen GmbH
- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Es liegt kein Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.d. § 319a I 1 HGB vor.
- Die Aufstellung des **Jahresabschlusses** erfolgt durch die gesetzlichen Vertreter.
- **Lagebericht (LB)**
 - enthält keine nicht prüfungspflichtigen Angaben (z.B. Frauenquote)
 - enthält keine lageberichtsforenden Angaben i.S.d. IDW PS 350 n.F.
 - **ISA 720** (Prüfung „Sonstiger Informationen“) ist nicht anwendbar.
- Es besteht keine wesentliche Unsicherheit bei der Beurteilung der Fähigkeit des Unternehmens zur **Fortführung der Unternehmenstätigkeit (IDW PS 270 n.F.)**
- Es gibt keinen Aufsichtsrat bzw. Beirat mit aufsichtsähnlicher Funktion.
- Die Beschreibung der **Verantwortung des Abschlussprüfers** erfolgt im Bestätigungsvermerk.
- Die BSV sind in der „**Wir-Form**“ formuliert. Textvarianten für Einzelkanzleien („Ich-Form“) sind im **PR1MUS-Downloadcenter** für Sie hinterlegt.
- Es handelt sich nicht um **eine Gemeinschaftsprüfung** gemäß § 322 VIa HGB.

VI. Uneingeschränkter BSV (IDW PS 400 n.F.)

Vorbemerkungen

Die Erteilung eines **Bestätigungsvermerks unter einer aufschiebenden Bedingung** darf nur im Rahmen eines „formgebundenen Verfahrens“ unter der Voraussetzung erfüllen, dass die anstehende Erfüllung der Voraussetzung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann. (IDW PS 400 n.F. Tz. 96). Dies betrifft u. a. Gremienvorbehalte und Kapitaländerungen kurz vor dem Stichtag. Hinsichtlich der Platzierung ist die aufschiebende Bedingung dem Bestätigungsvermerk unmittelbar voranzustellen (IDW PS 400 n. F. Tz. 98 sowie Tz. A 95)

1. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk („Reinfassung“)

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wilhelm Brause GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wilhelm Brause GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wilhelm Brause GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Köln, den 20.04.2019

Sebastian Hakelmacher
Wirtschaftsprüfer

2. Uneingeschränkter BSV bei freiwilliger JAP (ohne LB)

Prämissen:

Es werden zusätzlich folgende **Prämissen** angenommen:

- **Freiwillige Abschlussprüfung** einer PHG, bei der ein **persönlich haftender Gesellschafter** eine natürliche Person ist, so dass § 264a HGB nicht anwendbar ist.
- Jahresabschlussprüfung nach dem **Standard einer gesetzlichen Pflichtprüfung**, die mit einem (nachgebildeten) Bestätigungsvermerk abschließt.
- Die Aufstellung des **Jahresabschlusses** erfolgt nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 242 ff. HGB.
- Der Abschlussprüfer hat im Rahmen seiner Prüfungsdurchführung **keine Einwendungen** i.S. des § 322 IV HGB geltend gemacht.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wilhelm Brause GmbH & Co. KG

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Wilhelm Brause KG– bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen.

Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Köln, den 20.04.2019

Sebastian Hakelmacher
Wirtschaftsprüfer

3. **Uneingeschränkter BSV bei freiwilliger Abschlussprüfung einer Kleinstkapitalgesellschaft**

Prämissen:

- **Freiwillige Abschlussprüfung** des Jahresabschlusses einer Kleinst-GmbH (§ 264 I 5 HGB) nach dem **Standard einer gesetzlichen Pflichtprüfung**, die auftragsgemäß mit einem (nachgebildeten) Bestätigungsvermerk enden soll.
- Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt nach den für **Kleinst-KapG** geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 267a i.V.m. 264 I 5 HGB).
- Der Abschlussprüfer macht **keine Einwendungen** i.S.d. § 322 IV HGB geltend.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wilhelm Brause GmbH

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Wilhelm Brause GmbH bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 I 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Köln, den 20.04.2019

Sebastian Hakelmacher
Wirtschaftsprüfer

VII. Eingeschränkter BSV (IDW PS 405)

Vorbemerkungen

- IDW PS 405 kennt drei Modifizierungen des Prüfungsurteils:
 - **eingeschränktes Prüfungsurteil** (Tz. 10 f)
 - **versagtes Prüfungsurteil** (Tz. 12 f)
 - **Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils** (Tz. 13 f)
- Sind **Einwendungen** oder Prüfungshemmnisse wesentlich, aber nicht umfassend, so ist ein **eingeschränktes Prüfungsurteil** geboten.
- Sind Einwendungen demgegenüber **nicht nur wesentlich, sondern auch umfassend**, so hat der Abschlussprüfer einen **Versagungsvermerk** zu erteilen.
- Neu gegenüber der bisherigen Handhabung im IDW PS 400 a.F. ist die **Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils**. Dies kommt immer dann in Frage, wenn die Auswirkungen von Prüfungshemmnissen nicht nur wesentlich, sondern auch umfassend sein können. Der Gesetzgeber differenziert demgegenüber in § 322 IV 4 von der „**Tragweite**“ bezüglich der erkennbaren Einschränkung des „true and fair view“.

1. Eingeschränkter BSV mit Einwendungen zum Jahresabschluss ohne Auswirkungen auf die Gesamtdarstellung

Prämissen:

Über die bereits für den uneingeschränkten BSV geltenden Prämissen (vgl. S. 14 f.) hinaus wird folgender **Sachverhalt** unterstellt:

- Entgegen § 285 Nr. 9 a) HGB wurden im Anhang die **Gesamtbezüge der Geschäftsführer nicht angegeben**. Diese Nichtangabe hat keine Auswirkung auf die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wilhelm Brause GmbH

Eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und Prüfungsurteil zum Lagebericht

Wir haben den Jahresabschluss der Wilhelm Brause GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wilhelm Brause GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht“ beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit einem den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung **mit Ausnahme der genannten Einschränkung des Prüfungsurteils zum Jahresabschluss** zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht

Entgegen § 285 Nr. 9 a) HGB wurden im Anhang die Gesamtbezüge der Geschäftsführer nicht angegeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und unser Prüfungsurteil zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*

- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*
- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Köln, den 20.04.2019

Sebastian Hakelmacher
Wirtschaftsprüfer

2. Eingeschränkter Bestätigungsvermerk mit Einwendungen zum Jahresabschluss und zum Lagebericht

Prämissen

Über die zuvor dargestellten Gegebenheiten hinaus (vgl. S. 14 f.) werden nach Abschluss materieller Prüfungshandlungen folgende „**Einwendungen**“ (§322 IV HGB) geltend gemacht:

- In einer Größenordnung von T€ 780 werden Umsatzerlöse ausgewiesen, obwohl sie am Abschlussstichtag nicht realisiert waren (§ 252 I Nr. 4 HGB).

Im vorliegenden Fall sind infolgedessen insbesondere das Jahresergebnis sowie in der Bilanz die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie das Eigenkapital zu hoch ausgewiesen.

Dieser Fehler hat Auswirkungen auf die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 264 II HGB).

Dieser Sachverhalt beeinträchtigt auch die im **Lagebericht** erfolgte Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wilhelm Brause GmbH

Eingeschränkte Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wilhelm Brause GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wilhelm Brause GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss **mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile“ beschriebenen Sachverhalts** in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt mit Ausnahme dieser Auswirkungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht **mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile“ beschriebenen Sachverhalts** insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen, mit Ausnahme der Auswirkungen dieses Sachverhalts, steht dieser Lagebericht in Einklang mit einem den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

In einer Größenordnung von T€ 780 werden Umsatzerlöse ausgewiesen, obwohl sie am Abschlussstichtag nicht i.S.v. § 252 I Nr. 4 HGB realisiert waren. Demzufolge sind insbesondere die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um rund T€ 835 sowie das Eigenkapital und der Jahresüberschuss um ca. T€ 420 zu hoch ausgewiesen. Dieser Sachverhalt beeinträchtigt auch die im Lagebericht erfolgte Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere eingeschränkten Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*

- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*
- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Köln, 20.04.2019

Sebastian Hakelmacher
Wirtschaftsprüfer

3. **Eingeschränkter Bestätigungsvermerk mit Einwendungen zum Jahresabschluss und Prüfungshemmnissen zum Lagebericht**

Prämissen:

Über die zuvor dargestellten Gegebenheiten hinaus (vgl. S. 14 f.) wird folgender Sachverhalt unterstellt:

- Das **Vorhandensein von Vorräten** in Höhe von T€ 2.412 ist nicht hinreichend nachgewiesen, weil der Abschlussprüfer die Inventur nicht beobachten und durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über den Bestand der Vorräte gewinnen konnte.
- Es ist daher nicht auszuschließen, dass der **Ausweis der Vorräte**, des Jahresergebnisses sowie des Eigenkapitals nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.
- Dieser Sachverhalt beeinträchtigt möglicherweise auch die **Darstellung des Geschäftsverlaufs im Lagebericht** einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung. Die Auswirkungen der möglichen falschen Angaben sind nach Einschätzung des Abschlussprüfers **nicht umfassend**.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wilhelm Brause GmbH

Eingeschränkte Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wilhelm Brause GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wilhelm Brause GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss **mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile“ beschriebenen Sachverhalts** in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt mit Ausnahme dieser möglichen Auswirkungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht **mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile“ beschriebenen Sachverhalts** insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen, mit Ausnahme dieser möglichen Auswirkungen, steht der Lagebericht in Einklang mit einem den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Das Vorhandensein der Vorräte in Höhe von T€ 2.412 ist nicht hinreichend nachgewiesen, weil wir die Inventur nicht beobachten und durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über deren Bestand gewinnen konnten. Wir können daher nicht ausschließen, dass Änderungen insbesondere am Ausweis der Vorräte, des Jahresergebnisses sowie des Eigenkapitals hätten vorgenommen werden müssen. Dieser Sachverhalt beeinträchtigt möglicherweise auch die Darstellung des Geschäftsverlaufs im Lagebericht einschließlich des Geschäfts-ergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere eingeschränkten Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*

- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*
- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Köln, 20.04.2019

Sebastian Hakelmacher
Wirtschaftsprüfer

VIII. Versagungsvermerke (IDW PS 405)

Vorbemerkungen

- Versagungsvermerke sind modifizierte Prüfungsurteile nach IDW PS 405 Tz. 12 ff.
- **Einwendungen, die nicht nur wesentlich, sondern auch umfassend sind**, führen zu einem Versagungsvermerk (§ 322 IV HGB). Mit „umfassend“ ist hier wohl gemeint, dass die Tragweite der Beeinflussung des „true and fair view“ nicht mehr zu konkretisieren ist.
- Sofern der Mandant Prüfungshemmnissen im Laufe des Prüfungsprozesses nicht abhilft und diese nicht nur wesentlich, sondern auch umfassend sind, hat er **eine Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils** zu erteilen (IDW PS 405 Tz. 13).

Versagungsvermerk

Bezüglich der Vielzahl von Modifizierungen, die zu einem Versagungsvermerk bzw. zu einer Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils führen, sei auf IDW PS 405 sowie die Anlagen 6 und 7 verwiesen.

IX. Hinweise zum BSV (IDW PS 406)

Vorbemerkungen

- Gemäß bisheriger Facharbeit und gesetzlicher Vorgabe (§ 322 HGB) ist bei den Hinweisen wie folgt zu differenzieren:
 - ➔ **Bestandsgefährdender Hinweis** (§ 322 II 3 HGB sowie IDW PS 406 Tz A2)
 - ➔ **Informelle Hinweise** (§ 322 III 2 HGB)
 - Hervorhebung eines **Sachverhalts** (IDW PS 406 Tz. 10 f und A7 ff.)
 - Hinweis auf einen **sonstigen Sachverhalt** (IDW PS 406 Tz. 12 f und A13 ff.)
 - sowohl **Hervorhebung eines Sachverhalts** wie auch **Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt**
- Differenzierung zwischen einem „**Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts**“ und einem „**Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt**“.

Ein **Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts** kann nur dann im Bestätigungsvermerk aufgenommen werden, wenn der Sachverhalt im Abschluss, im Lagebericht oder in einem sonstigen Prüfungsgegenstand dargestellt oder angegeben ist. Ist dies nicht der Fall, kommt nur ein **Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt** in Betracht
- Bestandsgefährdende Hinweise gemäß § 322 II 3 HGB sind keine Hinweise zur Hervorhebung eines Sachverhalts. Stattdessen muss der Abschlussprüfer seiner Berichtspflicht nach IDW PS 400 n.F. in Übereinstimmung mit IDW PS 270 n.F. (Stand 11.07.2018) in einem **gesonderten Abschnitt** nachkommen (IDW PS 406 Tz. A 2). Insofern ist die Berichterstattung über eine wesentliche Unsicherheit in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (bestandsgefährdende Risiken) **kein Hinweis im Sinne des IDW PS 406**.
- Ein Hinweis gemäß IDW PS 406 darf grundsätzlich nur dann in den Bestätigungsvermerk aufgenommen werden, wenn eine Modifizierung des Prüfungsurteils nicht in Frage kommt.
- An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass im IDW PS 270 n.F. die Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk bei wesentlicher Unsicherheit in der Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit besprochen sind (vgl. PS 270 n.F. Tz 12 ff. sowie Formulierungsbeispiele in der Anlage 1 zum IDW PS 270 n.F.)

**1. Eingeschränkter Bestätigungsvermerk mit Einwendungen
zum JA ohne Auswirkungen auf die Gesamtdarstellung
mit Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts**

Prämissen:

Über die bereits für den uneingeschränkten BSV geltenden Prämissen (vgl. S. 14 f.) hinaus wird folgender **Sachverhalt** unterstellt:

- Entgegen § 285 Nr. 9 Buchst. a) HGB wurden im Anhang die **Gesamtbezüge der Geschäftsführer nicht angegeben**. Diese Nichtangabe hat keine Auswirkung auf die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Es wird zusätzlich folgender Sachverhalt unterstellt:

- Zwischen dem Abschlussstichtag und dem Datum des Bestätigungsvermerks gab es ein **Feuer in den Produktionsstätten des Unternehmens**, das von diesem als ein Ereignis nach dem Abschlussstichtag im Jahresabschluss angegeben wurde. Das Ereignis wurde auch im Lagebericht berücksichtigt. Nach der Einschätzung des Abschlussprüfers ist der Sachverhalt von grundlegender Bedeutung für das Verständnis des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch die Adressaten

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wilhelm Brause GmbH

Eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und Prüfungsurteil zum Lagebericht

Wir haben den Jahresabschluss der Wilhelm Brause GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wilhelm Brause GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht“ beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit einem den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung **mit Ausnahme der genannten Einschränkung des Prüfungsurteils zum Jahresabschluss** zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht

Entgegen § 285 Nr. 9 Buchst. a) HGB wurden im Anhang die Gesamtbezüge der Geschäftsführer nicht angegeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und unser Prüfungsurteil zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts – Auswirkungen eines Feuers

Wir verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter in Abschnitt F. des Anhangs und Abschnitt IV. 2. des Lageberichts, welche die Auswirkungen eines Feuers nach dem Abschlussstichtag in den Produktionsstätten der Gesellschaft auf die Fertigungskapazitäten, auf die Umsatzerlöse sowie die Betriebsunterbrechung in den Geschäftsjahren 2019 und 2020 beschreiben. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*

- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*
- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Köln, den 20.04.2019

Sebastian Hakelmacher
Wirtschaftsprüfer

2. **Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk mit Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt**

Prämissen:

Über die bereits für den uneingeschränkten BSV geltenden Prämissen (vgl. S. 14 f.) hinaus **werden folgende (zusätzliche) Sachverhalte** angenommen:

- Unter **Inanspruchnahme von § 264 III HGB** wird auf die Aufstellung eines Anhangs und auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichtet.
- Der Abschlussprüfer ist zu dem Schluss gekommen, dass ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise angemessen ist.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wilhelm Brause GmbH

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Wilhelm Brause GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Unter Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschrift des § 264 III HGB wurden kein Anhang und kein Lagebericht aufgestellt. Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Befreiungsvorschrift des § 264 III HGB zu Recht in Anspruch genommen worden ist, weil die Voraussetzungen nach § 264 III 1 ... [Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 Buchst. c) bis e)] HGB ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.¹

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

¹ Denkbar ist auch eine Platzierung des Hinweises am Ende des Bestätigungsvermerks.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Köln, 20.04.2019

Sebastian Hakelmacher
Wirtschaftsprüfer

3. **Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk mit Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts und Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt**

Prämissen:

Über die bereits für den uneingeschränkten BSV geltenden Prämissen (vgl. S. 14 f.) hinaus **werden folgende (zusätzliche) Sachverhalte** angenommen:

- Im Jahresabschluss wurde nach der Beurteilung des Abschlussprüfers zulässigerweise **keine Rückstellung** im Zusammenhang mit einem erlassenen Bußgeldbescheid einer Behörde, gegen den Rechtsmittel eingelegt wurden, passiviert. Nach der Einschätzung des Abschlussprüfers ist der Sachverhalt von grundlegender Bedeutung für das Verständnis des Abschlusses durch die Adressaten.
- Unter **Inanspruchnahme von § 264 III HGB** wird auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichtet.
- Der Abschlussprüfer ist zu dem Schluss gekommen, dass ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise angemessen ist.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wilhelm Brause GmbH

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Wilhelm Brause GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir machen auf die Ausführungen im Anhang aufmerksam, in welchem die Hintergründe für die Nichtbildung einer Rückstellung im Zusammenhang mit einem vom Umweltbundesamt erlassenen Bußgeldbescheid beschrieben werden, gegen den die Gesellschaft Rechtsmittel eingelegt hat. Die Gesellschaft verweist hierbei auf juristische Sachverständigengutachten und weitere in den Verhandlungen gegen andere beschuldigte Unternehmen bekannt gewordene Tatsachen. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Unter Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschrift des § 264 III HGB wurde kein Lagebericht aufgestellt. Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Befreiungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB zu Recht in Anspruch genommen worden ist, weil die Voraussetzungen nach § 264 III 1... [Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 Buchst. c) bis e)] HGB ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.²

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

² Denkbar ist auch eine Platzierung des Hinweises am Ende des Bestätigungsvermerks.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Köln, 20.04.2019

Sebastian Hakelmacher
Wirtschaftsprüfer

4. **Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk aufgrund einer gesetzlichen Nachtragsprüfung gemäß § 316 III HGB**

Prämissen:

Über die bereits für den uneingeschränkten BSV geltenden Prämissen (vgl. S. 14 f.) hinaus **werden folgende (zusätzliche) Sachverhalte** angenommen:

- Es handelt sich um die **Prüfung mit anschließender Nachtragsprüfung** eines geänderten Jahresabschlusses (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und geänderten Lageberichts einer mittelgroßen GmbH.
- Der Abschlussprüfer ist im Rahmen der Nachtragsprüfung zu dem Schluss gekommen, dass nicht modifizierte Prüfungsurteile auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise angemessen sind.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wilhelm Brause GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wilhelm Brause GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wilhelm Brause GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- *identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*
- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*

- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*
- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Hinweis zur Nachtragsprüfung

Diesen Bestätigungsvermerk erteilen wir zu dem geänderten Jahresabschluss und geänderten Lagebericht aufgrund unserer pflichtgemäßen, am 20.04.2019 abgeschlossenen Prüfung und unserer am 04.06.2019 abgeschlossenen Nachtragsprüfung, die sich auf die Änderungen der Rückstellungen und der Bilanzierung unfertiger Erzeugnisse bezog. Auf die Darstellung der Änderungen durch die gesetzlichen Vertreter im geänderten Anhang, Abschnitt III. Nr. 9 sowie im geänderten Lagebericht, Abschnitt D. IV. (Risikoberichterstattung) wird verwiesen.

Köln, 20.04.2019 / begrenzt auf die im Hinweis zur Nachtragsprüfung genannten Änderungen: 04.06.2019

Sebastian Hakelmacher
Wirtschaftsprüfer

X. Praxisbeispiele der Berufsaufsicht der WPK

Zusammenstellung eingeschränkter oder ergänzter Bestätigungsvermerke 2016/2017 durch die WPK

Die **WPK** veröffentlicht auf ihrer Website alljährlich einen **Bericht der Berufsaufsicht**.

In **Anlage 2** dieses Berichtes werden exemplarisch Bestätigungsvermerke jedweder Formen aufgeführt, die als Formulierungshilfe dienen können.

Quelle: <https://www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/>

Im **Jahr 2016** wurden von der **WPK** im Rahmen einer Analyse **1.040 Bestätigungsvermerke** in die Stichprobe einbezogen. Davon erfolgten Einschränkungen von Bestätigungsvermerken in 39 Fällen (3,8 % der durchgesehenen Vermerke). In 65 Fällen (6,3 % der durchgesehenen Vermerke) wurde von der Möglichkeit der Ergänzung Gebrauch gemacht. Zudem wurden 3 Versagungsvermerke (0,3 % der durchgesehenen Vermerke) bekannt.

Im **Jahr 2017** wurden stichprobenweise **553 Bestätigungsvermerke** durchgesehen. Einschränkungen von Bestätigungsvermerken erfolgten in 23 Fällen (4,1 % der durchgesehenen Vermerke). In 37 Fällen (6,7 % der durchgesehenen Vermerke) wurde von der Möglichkeit der Ergänzung Gebrauch gemacht. Zudem wurde 1 Versagungsvermerk (0,2 % der durchgesehenen Vermerke) bekannt.

Hinweis der WPK

„Eine qualitative Wertung der Bestätigungsvermerke und der Versagungsvermerke ist mit dieser Auflistung nicht verbunden. Insbesondere sollen damit **keine „best practice“ - Lösungen** für die Abfassung von Bestätigungsvermerken oder Versagungsvermerken in ähnlich gelagerten Fällen vorgegeben werden“.

1. Eingeschränkte Bestätigungsvermerke 2016/2017

Beispiel 1

„Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

Entgegen § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a) HGB wurden im Anhang die Gesamtbezüge des Geschäftsführungsorgans nicht angegeben.“

Beispiel 2

„Meine Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

Die Bewertung der gegenüber dem Vorjahr unverändert ausgewiesenen Forderungen gegen die Garbe Holding GmbH & Co. KG in Höhe von TEUR 2.789 ist nicht hinreichend nachgewiesen, weil ich keine Liquiditätsplanungen o. ä. aussagekräftige Unterlagen des Schuldners erhalten habe und durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über die zu Grunde gelegte erwartete Ausfallquote für die Bewertung der Forderungen (85,8 % für die bis zum 31. Januar 2011 entstandenen Forderungen, danach 100 %) gewinnen konnten. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss insoweit fehlerhaft ist.“

Beispiel 3

„Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

Die ausgewiesenen außerordentlichen Erträge in Höhe von € 1.229.624,94 konnten von uns nicht abschließend beurteilt werden, da uns keine ausreichenden Nachweise zum Ausweis innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung und zur Erläuterung dieser die Vorjahre betreffenden Erträge gemäß § 277 Abs. 4 Satz 3 HGB erbracht werden konnten. Auch durch alternative Prüfungshandlungen konnte keine hinreichende Prüfungssicherheit gewonnen werden. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss insoweit fehlerhaft ist.

Mit dieser Einschränkung entspricht der Jahresabschluss ...“

Beispiel 4

„Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

In der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Aufwendungen für Leiharbeitskräfte in Höhe von TEUR 923 unter betriebswirtschaftlicher Betrachtung und zur besseren Vergleichbarkeit als Personalaufwand ausgewiesen. Nach dem Gliederungsschema des § 275 HGB sind diese Aufwendungen als Aufwand für bezogene Leistungen auszuweisen.“

Beispiel 5

„Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

Die nach § 240 Abs. 3 Satz 2 HGB vorgesehene körperliche Bestandsaufnahme zur Überprüfung des Festwertes bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zum 30. Juni 2017 ist nicht erfolgt.“

Beispiel 6

„Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

Die Gesellschaft weist unter dem Bilanzposten „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ Forderungen gegen zwei Kunden in Höhe von TEUR 6.968 aus, die aus Lieferungen und Leistungen zum Bau von Photovoltaik-Projekten in Rumänien resultieren. Die Gesellschaft weist darüber hinaus unter dem Bilanzposten „sonstige Vermögensgegenstände“ Forderungen aus Darlehensgewährungen gegen einen Kunden in Höhe von TEUR 1.446 aus. Die Begleichung der Kundenforderungen ist unter anderem von der Auszahlung von EU-Beihilfen an die Kunden abhängig, die zum Datum des Bestätigungsvermerkes noch ausstehen. Aus den uns vorgelegten Unterlagen lässt sich nicht mit hinreichend sicherer Wahrscheinlichkeit die Werthaltigkeit der genannten Forderungen beurteilen.

Die Gesellschaft weist unter dem Posten „sonstige Vermögensgegenstände“ Darlehen an natürliche Personen in Höhe von TEUR 876 aus, die nicht besichert und die zum Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerkes überfällig sind. Die Gesellschaft konnte uns die Werthaltigkeit der Darlehen nicht hinreichend nachweisen und wir konnten nicht mit hinreichend sicherer Wahrscheinlichkeit die Werthaltigkeit der genannten Forderungen beurteilen.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss insoweit fehlerhaft ist. Mit diesen Einschränkungen entspricht der Jahresabschluss ... und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir ergänzend auf die Ausführungen im Lagebericht unter Punkt 9.1. hin, wonach unter anderem aufgeführt ist, dass, wenn die genannten Forderungen aus den rumänischen Projekten nicht wie geplant zufließen, die ET Solutions AG auf die Bereitstellung der für die Fortführung des Unternehmens notwendigen liquiden Mittel durch die Aktionärin angewiesen ist.“

Beispiel 7

„Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

Entgegen § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB wird im Lagebericht im Rahmen der Erläuterungen der wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung kein Prognosewert zu dem bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikator für das dem Berichtsjahr folgende Geschäftsjahr dargestellt.“

Beispiel 8

„Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

Entgegen § 253 Abs. 4 HGB wurde eine nach unserer Auffassung notwendige Abschreibung (639 TE) einer Forderung auf den niedrigeren Wert nicht vorgenommen.“

Beispiel 9

„Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

Das Vorhandensein der ausgewiesenen Vorräte in Höhe von T€2.825 sowie des Kassenbestandes in Höhe von T€953 ist nicht hinreichend nachgewiesen, weil wir nicht an der Inventur teilnehmen und durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über den Bestand der Vorräte und des Kassenbestandes gewinnen konnten. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss insoweit fehlerhaft ist“.

Beispiel 10

„Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

Der Nachweis über die Existenz, die Vollständigkeit und die Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 33.229 sowie der Materialaufwendungen in Höhe von TEUR 23.245 konnte nicht erbracht werden, weil die Gesellschaft uns keine Abliefernachweise für die Umsatzerlöse vorlegen konnte und wir keine hinreichende Sicherheit über die Existenz, die Vollständigkeit und die Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse und des Materialaufwandes durch alternative Prüfungshandlungen erlangen konnten. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss insoweit fehlerhaft ist.“

Beispiel 11

„Unsere Prüfung hat mit der Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

Die Angaben im Anhang und Lagebericht sind zutreffend aber nicht vollständig. Im Anhang wurden entgegen § 285 Nr. 2 HGB Angaben zur Höhe der einzelnen Verbindlichkeiten und zu den Restlaufzeiten nicht genannt, die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten wurde bei Verbindlichkeiten entgegen § 265 Abs. 3 HGB nicht angegeben, entgegen § 264c Abs. 1 S. 1 HGB wurden die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter nicht gesondert ausgewiesen, die Angaben zu Mitarbeiter wurde entgegen § 285 Nr. 7 HGB unterlassen, Angaben zum Abschlussprüferhonorar wurden entgegen § 285 Nr. 17 HGB nicht angegeben, der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen wurde entgegen § 285 Nr. 3a HGB nicht genannt und die Angaben zu Name und Sitz des Mutterunternehmens wurden entgegen § 285 Nr. 14 HGB nicht gemacht. Der Lagebericht entspricht in Inhalt und Umfang nicht den gesetzlichen Vorschriften. Er enthält keine umfassende, dem Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage und vermittelt daher auch kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken wurde nicht ausreichend erläutert.“

Beispiel 12

„Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

Das Vorhandensein der im Geschäftsjahr 2015 ausgewiesenen Vorräte in Höhe von insgesamt Euro 7.363.324,47 ist nicht hinreichend nachgewiesen, weil wir nicht an der Inventur im Geschäftsjahr beobachtend teilgenommen haben und durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über den Bestand und die Bewertung der Vorräte zum 31. Dezember 2015 gewinnen konnten. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhandensein und der Ausweis der Vorräte zum 31. Dezember 2015 und damit auch die entsprechenden Bestandsveränderungen im Geschäftsjahr 2015 insoweit fehlerhaft sind.“

Beispiel 1

„Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort wird unter "1. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft" ausgeführt, dass die finanzierenden Kreditinstitute wegen der Verlustsituation im Geschäftsjahr 2014/2015 die Aufrechterhaltung der Kreditlinien von der Vorlage eines positiven Sanierungsgutachtens abhängig gemacht haben. Die Sanierungsfähigkeit wurde durch ein Sanierungsgutachten der Hanse Management Consulting GmbH, München, bestätigt. Die weitere Bereitstellung der Kreditlinien durch die finanzierenden Kreditinstitute und damit der Fortbestand der Gesellschaft, sind an die Umsetzung der im Sanierungsgutachten vorgegebenen Ziele gekoppelt.“

Beispiel 2

„Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Gesellschaft/der Konzern ein technologieorientiertes Start-up-Unternehmen ist mit Produkten in der Markteinführungsphase und den daraus resultierenden grundsätzlichen Risiken. Die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft und des Konzerns hängt daher im Wesentlichen davon ab, dass es gelingt, sich mit den Produkten am Markt zu etablieren.

Weiterhin weisen wir auf die Ausführungen im Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns hin. Dort wird ausgeführt, dass der Gesellschaft/dem Konzern zur Unternehmensfortführung zusätzlich erforderliche liquide Mittel weiterhin zur Verfügung gestellt werden müssen. Sollten diese zusätzlichen liquiden Mittel bis zur Erzielung von ausreichenden Umsatzerlösen der PÄX FOOD AG nicht zur Verfügung gestellt werden, ist die Fortführung der Gesellschaft und des Konzerns akut gefährdet.“

Beispiel 3

„Ohne unsere Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der Liquidatoren im einleitenden Abschnitt des Anhangs hin, dass sich die Gesellschaft aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2014 in Liquidation befindet und der Jahresabschluss unter Abkehr vom Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Absatz 1 Nr. 2 HGB) aufgestellt wurde.“

Beispiel 4

„Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist im Risikobericht ausgeführt, dass gegen die Gesellschaft durch einen Kunden eine Schadensersatzklage in Höhe von vorläufig rd. Euro 9,5 Mio. erhoben worden ist, über deren Erfolgsaussichten derzeit keine rechtsanwaltliche Einschätzung vorgenommen werden kann. Ein für den Kläger voll oder weitgehend erfolgreicher Klageausgang würde nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.“

Beispiel 5

„Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Im Abschnitt Vermögenslage/Finanzlage wird auf die bilanzielle Überschuldung der Gesellschaft zum Bilanzstichtag in Höhe von 1.087 T€ hingewiesen. Eine materielle Überschuldung ist aufgrund der bestehenden Nachrangdarlehen in Höhe von 1.750 T€ nicht eingetreten. Daneben verweisen wir auf die Ausführungen im Abschnitt Prognose, Risiko- und Chancenbericht, Finanzierung. Dort ist ausgeführt, dass die Planerreichung aufgrund der mit dem Ende des 1. Quartals 2015 beginnenden Tilgung, der dem Eigenkapital zugerechneten Nachrangdarlehen, zumindest in dem Umfang erfolgen muss, dass eine materielle Überschuldung vermieden wird.“

Beispiel 6

„Pflichtgemäß und ohne diese Beurteilung einzuschränken, verweisen wir auf die Ausführungen des Vorstandes der Neschen AG i. I., dass der Fortbestand der Gesellschaft durch Risiken bedroht ist, die in Abschnitt "Prognose-, Chancen- und Risikobericht" des Lageberichts dargestellt sind.“

Beispiel 7

„Ohne die Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführung der Gesellschaft im Lagebericht unter II 5.2 „Bericht zu Risiken“ hin. Dort wird aufgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft von der künftigen Aufrechterhaltung der Finanzierung durch die oberste Muttergesellschaft abhängig ist.“

Beispiel 8

„Pflichtgemäß weisen wir darauf hin, dass der Fortbestand der Gesellschaft durch Risiken bedroht ist, die im Abschnitt "Risikobericht" des Lageberichts dargestellt sind. Dort ist ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft bei einem kurz- bis mittelfristigen Verfehlen der Planung insbesondere hinsichtlich des Umsatzes von der erfolgreichen Fortsetzung der Restrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen und weiteren Finanzierungsquellen abhängig ist.“

Beispiel 9

„Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen in den Abschnitten „Risikobericht“ und „Zusammenfassung und Prognose“ im Lagebericht hin. Dort ist aufgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft von den erfolgreichen Wirkungen der Restrukturierungs- und Optimierungsmaßnahmen abhängig ist. Darüber hinaus wird dargestellt, dass die Gesellschaft bei einem Verfehlen der Planung auf die Zuführung weiterer finanzieller Mittel angewiesen sein kann, um nicht in ihrem Bestand gefährdet zu sein.“

Beispiel 10

„Ohne unsere Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht unter Punkt „Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung“ hin. Dort ist aufgeführt, dass der positive Fortbestand des Unternehmens aufgrund der angespannten Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich von der allgemeinen Entwicklung und Nachfrage im Maschinenbau abhängen wird und die Kreditlinien der finanzierenden Banken nur bei planungskonformem Geschäftsverlauf bis auf weiteres bestehen. Sollten die Kreditlinien gekündigt werden, droht die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft. Der Fortbestand der Gesellschaft ist wesentlich von der finanziellen Unterstützung durch die Gesellschafter und finanzierenden Banken abhängig.“

Beispiel 11

„Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir pflichtgemäß auf den in der Bilanz ausgewiesenen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von TEUR 7.407 sowie die Ausführungen der Geschäftsführung zu bestandsgefährdenden Risiken im Lagebericht hin. Im Lagebericht wird ausgeführt, dass das Mutterunternehmen HÄRTER Stanztchnik GmbH & Co. KGaA, Königsbach-Stein, in eine Patronatserklärung eingetreten ist, wonach sie der Gesellschaft die erforderlichen Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten zur Verfügung stellt, um den Fortbestand der Gesellschaft sicherzustellen.“

Beispiel 12

„Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der Geschäftsführung im Lagebericht im Abschnitt „V. Chancen- und Risikobericht, 1. Risikobericht, Unterabschnitt Finanzwirtschaftliche Risiken“ hin. Dort wird ausgeführt, dass der Fortbestand des Unternehmens gefährdet ist, sollte sich die erwartete Nachfrage in den Geschäftsjahren 2017 und 2018 nicht einstellen und gleichzeitig die Gesellschafter kein weiteres Kapital zur Stärkung der Liquidität zur Verfügung stellen können.“